Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 6556.) Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Ausführung einer Eisenbahn von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund. Vom 31. Dezember 1866.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Ludwig August Wilhelm Heise;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz:

den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen Legationsrath und Kammerherrn Otto Heinrich Jaspar von Wickede,

welche, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung erklären sich geneigt und bereit, den Bau einer Eisenbahn zwischen Berlin und Stralsund innerhalb Ihrer Staatsgebiete zuzulassen und zu befördern.

Artikel 2.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß das Unternehmen seinem ganzen Zwecke nach als ein Ganzes behandelt und von Einem Punkte aus geleitet und ver-

Ausgegeben zu Berlin den 28. Februar 1867.

verwaltet werden muß, haben sich die Hohen kontrahirenden Regierungen dahin geeinigt, daß die Bestimmungen des Königlich Preußischen Gesetzes vom 3. November 1838. über die Eisenbahn-Unternehmungen und der dazu ergangenen und noch ergehenden Abänderungen und Ergänzungen maaßgebend sein sollen.

Die Konzession zum Bau haben die Unternehmer von jeder der beiden Hohen Regierungen für die Strecke in dem betreffenden Lande besonders zu erwirken, jedoch verpflichtet sich die Großherzogliche Regierung, insoweit die Landesgesetze solches zulassen und nicht etwa anderweite zur Zeit der Vollziehung dieses Vertrages bereits bestehende Verpflichtungen entgegenstehen, Konzession und Statutgenehmigung unter gleichen Bedingungen zu ertheilen, wie solche von der Königlich Preußischen Regierung auferlegt werden.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung wird der zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaft innerhalb des Großherzoglichen Gebietes die Befugniß zur Expropriation des zur Bahn und deren Zubehör erforderlichen Terrains auf Grund der im Großherzogthum geltenden Expropriationsgesetze verleihen.

Die Gesellschaft hat ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen zu nehmen, jedoch wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage oder des Betriebes derselben auf Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschem Gebiete gegen sie erhoben werden möchten, sich der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Gerichtsbarkeit und den Großherzoglich Mecklenburgischen Gesetzen zu unterwerfen. Das Oberaufsichtsrecht über dieselbe und das ganze Bahnunternehmen wird von der Königlich Preußischen Regierung allein ausgeübt, welcher demzufolge namentlich jede etwaige Abänderung der Gesellschaftsstatuten, die Genehmigung von Erweiterungen des Unternehmens und der Anlage neuer Stationen, die Ueberwachung des baulichen Zustandes der Bahnanlagen, sowie des Betriebes, ferner die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, die Ertheilung der Genehmigung zur Emission neuer Aktien und zur Aufnahme von Gelddarlehen, ferner die Oberaufsicht über die Direktion und die Beamten der Gesellschaft, endlich die Feststellung resp. Genehmigung des Tarifs und des Fahrplanes, des letzteren jedoch mit der näheren Bestimmung, daß solcher nur nach voraufgegangener Kommunikation mit der Großherzoglichen Regierung und unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche derselben resp. festgestellt und abgeändert wird, ausschließlich vorbehalten bleibt. Speziell wird bezüglich des Fahrplanes vereinbart, daß mindestens eine täglich zweimalige Verbindung mit Personenbeförderung von Neu-Brandenburg nach Berlin und umgekehrt zu thunlichst angemessener Tageszeit hergestellt werden muß. Alle regelmäßigen Bahnzüge, einschließlich etwaiger Kurierzüge, müssen auf den Bahnhöfen zu Neu-Strelitz und Neu-Brandenburg anhalten; dasselbe gilt von dem Bahnhofe zu Fürstenberg, so lange nur eine zweimalige tägliche Verbindung mit Personenbeförderung auf der Bahn besteht.

Artikel 3.

Die Bahn soll in einer ununterbrochenen möglichst geraden Richtung von Berlin über Neu-Strelitz nach Stralsund geführt werden.

Die

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie sammt der Entscheidung über die in Verbindung mit dem Bahnbau auszuführenden Wegeübergänge, Brücken und Wasserdurchlässe steht jeder der beiden Hohen Regierungen für die Strecke in Ihrem Gebiete zu, jedoch bleibt der Königlich Preußischen Regierung ausschließlich die Genehmigung des ganzen Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe vorbehalten. Innerhalb des Großherzoglich Mecklenburgischen Gebietes sollen bei den Orten Fürstenberg, Neu-Strelitz und Neu-Brandenburg Stationen eingerichtet werden, und es soll dabei in Neu-Brandenburg die thunlichste Mitbenutzung des dortigen Bahnhofes der Friedrich-Franzbahn in Aussicht genommen werden.

Artikel 4.

In Betreff der Anlage von Zweigbahnen bleibt jeder der kontrahirenden Regierungen in Ihrem Lande die besondere Genehmigung vorbehalten.

Artikel 5.

Die Punkte, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreitet, sollen nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende beiderseitige technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Artikel 6.

Die Landeshoheit bleibt für die Bahnstrecke im Mecklenburg-Strelitzschen Gebiete der Großherzoglichen Regierung ausschließlich vorbehalten. Alle innerhalb des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Gebietes vorkommenden, die Bahnanlage und den Transport auf derselben betreffenden Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen daher den Großherzoglichen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach den Großherzoglich Mecklenburgischen Gesetzen beurtheilt werden. Auch sollen die an der Bahnstrecke im Großherzoglichen Gebiete zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung sein.

Gesetzliche Bestimmungen, welche, vom Tage des Abschlusses gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, in Bezug auf Eisenbahn-Unternehmungen oder wegen etwaiger Besteuerung derselben von der Großherzoglichen Regierung erlassen werden, sollen jedoch auf die Bahn ohne vorherige Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung keine Anwendung finden.

Artikel 7.

Die Bahnpolizei soll für das gesammte Bahnunternehmen in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden. Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung wird zu diesem Zwecke das von der Königlich Preußischen Regierung festzustellende Bahnpolizei-Reglement, soweit nicht lokale Verhältnisse einzelne Abweichungen unvermeidlich machen möchten, auch für die Bahnstrecke in Ihrem Gebiete in Kraft setzen.

Artikel 8.

Die Anstellung und Beaufsichtigung nicht nur der Bahnpolizei-Beamten, sondern auch aller übrigen Betriebsbeamten soll lediglich der Eisenbahngesellschaft, beziehungsweise den zuständigen Königlich Preußischen Behörden gebühren. Die Unterthanen der Königlich Preußischen Regierung sollen durch Anstellung auf der nicht Preußischen Strecke der Bahn, und Unterthanen der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung durch Anstellung auf der Preußischen Strecke der Bahn aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht ausscheiden, sind aber den Gesetzen und Behörden des Ortes unterworfen, wo sie ihren amtlichen Wohnsitz haben.

Artikel 9.

Die von der Königlich Preußischen Regierung geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch in dem Gebiete der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung zugelassen werden.

Artikel 10.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen sollen weder hinsichtlich der Beförderungspreise, noch der Zeit der Beförderung irgend welche Unterschiede gemacht werden.

Artikel 11.

Die Förmlichkeiten wegen der Paßrevision und überhaupt der Fremdenpolizei sollen in der in jedem der kontrahirenden Staaten zulässigen günstigsten Weise gehandhabt werden.

Artikel 12.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung wird Ihrerseits, sobald die Ausführung des Unternehmens gesichert sein wird, auf der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke einen anderen Unternehmer außer der von der Königlich Preußischen Regierung zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaft nicht zulassen, ertheilt dagegen die Zusicherung, denjenigen Unternehmern, welchen von der Königlich Preußischen Regierung zu dem Transportbetriebe auf der Bahn, in Konkurrenz mit der gedachten Gesellschaft, die Konzession ertheilt werden möchte, auch auf der vorbezeichneten Bahnstrecke den Betrieb zu gestatten.

Artikel 13.

Die Ausführung der Bestimmungen über die Regulirung des Bahngeldes (§§. 29—32. des Preußischen Gesetzes vom 3. November 1838.) bleibt der Königlich Preußischen Regierung allein überlassen, dergestalt, daß die hierüber für diese Unternehmung im Ganzen ergehenden Festsetzungen auch für die im Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Gebiete belegene Bahnstrecke gleichmäßig Anwendung finden.

Artikel 14.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung wird von der zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaft weder Konzessionsgeld noch irgend eine andere Abgabe fordern, vielmehr dieser Gesellschaft volle Freiheit von der Grundsteuer und jeder Gewerbesteuer zugestehen. Dagegen wird die Königlich Preußische Regierung nach Maaßgabe Ihrer Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859., sowie der dazu etwa noch ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen, von dem gesammten Berlin-Stralsunder Eisenbahn-Unternehmen, einschließlich der im Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Gebiete belegenen Strecke, eine Abgabe erheben, welche nach Verhältniß der Meilenzahl der in Ihren resp. Gebieten gelegenen Bahnstrecken zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung vertheilt wird. Die Königlich Preußische Regierung wird alljährlich sofort nach Feststellung und Einziehung der Abgabe der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung Mittheilung machen und den Ihr gebührenden Antheil an die von Ihr zu bezeichnenden Einnahmestellen abführen lassen.

Artikel 15.

Um den Verkehr auf der Bahn soviel als möglich zu begünstigen, sollen, insoweit und insolange nicht die beiden Länder Theile eines einheitlichen Zollgebietes bilden, den Reisenden und ihren Effekten und den auf der Bahn beförderten Waaren hinsichtlich der Förmlichkeiten der zollamtlichen Abfertigung alle Erleichterungen gewährt werden, welche mit der Zollgesetzgebung und den allgemeinen Reglements der betheiligten Staaten vereinbar sind. Die aus dem einen der betheiligten Länder in das andere zum Verbleibe eingehenden Waaren, welche nach anderen Stationen, als den an der Grenze belegenen, bestimmt sind, werden, ohne einer zollamtlichen Revision auf den Grenzämtern unterworfen zu werden, zur sofortigen Durchführung nach ihren Bestimmungsorten verstattet werden, jedoch unbeschadet des gesetzlichen Rechts der Zollbehörden, die Waaren und Effekten ausnahmsweise auch anderswo, als am Bestimmungsorte, einer Visitation zu unterwerfen, und vorausgesetzt, daß sich am Bestimmungsorte ein Zollamt befindet und die betreffenden Vorschriften der Gesetze und der allgemeinen Reglements beobachtet sind.

Artikel 16.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung sichert der Königlich Preußischen Regierung für ewige Zeiten die Befreiung aller auf der Bahn zu befördernden und nicht zum Verbleiben in dem Großherzoglichen Staatsgebiete bestimmten Gegenstände jeder Art von allen Steuern und Abgaben zu, es mögen dieselben für Rechnung des Landesherrn, der Landschaft, von Kommunen oder Privatberechtigten erhoben werden, und einen Namen haben, welchen sie wollen. Dergleichen Gegenstände sollen, wenn sie in verschlossenen Wagen ohne Umladung durchgeführt werden, von der Deklaration, Abladung und

und Revision, sowie vom Kolloverschluß, sowohl im Innern, als an den Grenzen freibleiben.

Artikel 17.

Ueber die Verhältnisse der Königlich Preußischen Postverwaltung hinsichtlich der Benutzung der im Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Gebiete liegenden Strecke der Eisenbahn ist, vorbehaltlich des Abschlusses einer besonderen Postkonvention, Nachstehendes verabredet worden:

1) Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung sichert der Königlich Preußischen Regierung den ungehinderten Transit der Königlich Preußischen Posten und Postsendungen jeder Art auf der Eisenbahn zwischen Berlin und Stralsund durch das Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Gebiet auf so lange zu, als die gedachte Eisenbahn besteht und im Betriebe erhalten wird. Dieser Transit wird mittelst besonderer durchgehender Eisenbahn-Postwagen oder vermittelst der Wagen der Eisenbahngesellschaft stattfinden.

2) Die Eisenbahn-Postwagen können zugleich auf vorangegangene Vereinbarung zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Postverwaltung zur Aufnahme Mecklenburgischer Postsendungen benutzt werden.

3) Die Königlich Preußische Postverwaltung wird der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Postverwaltung als Entschädigung für den Posttransit durch das Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Gebiet auf der Eisenbahn zwischen Berlin und Stralsund alljährlich eine Vergütung zahlen, welche den Gesammtbetrag des der Großherzoglichen Postverwaltung für die Preußischen Postsendungen im letzten Jahre vor Eröffnung des Betriebes zu zahlenden Transitportos nicht übersteigen soll.

4) Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß die Eisenbahngesellschaft verpflichtet werde, der Königlich Preußischen Postverwaltung in dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Staatsgebiete unter allen Umständen ganz dasselbe zu leisten, was dieselbe auf dem im Königlich Preußischen Gebiete belegenen Theile zu leisten hat.

Artikel 18.

Rücksichtlich der Benutzung der Bahn zu Zwecken der Militairverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militaireffekten, welche für Rechnung der Königlich Preußischen oder der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Militairverwaltung auf der Berlin-Stralsunder Eisenbahn bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militairverwaltungen völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Grundsätzen erfolgen soll.

2) Wenn

2) Wenn in Folge außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preußischen oder der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung größere Truppenbewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollen, so liegt der Eisenbahnverwaltung die Pflicht ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Betrieb nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und, soweit thunlich, hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen besetzten und die mit Militaireffekten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, auf die eigene Bahn zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiter zu führen.

Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonal der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Anordnung während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist. Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltung zu entrichtenden Fahrgeldes tritt wie unter 1. eine völlige Gleichstellung der gegenseitigen Militairverwaltungen ein. Als Fahrpreis für den Transport von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen sollen keine höheren, als die jeweilig auf den Preußischen Staatsbahnen geltenden Sätze zur Erhebung gelangen.

Artikel 19.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung behält sich vor, zur Ueberwachung ihrer Interessen und Gerechtsame bei dem Baue, wie auch bei dem Betriebe der Berlin-Stralsunder Eisenbahn einen Kommissarius zu bestellen, welchem die Bahnverwaltung jede für seine Zwecke nöthige Einsicht zu gestatten, beziehungsweise Auskunft zu ertheilen hat.

Die zu konzessionirende Gesellschaft ist gehalten, auf Verlangen der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung innerhalb des Großherzoglichen Gebietes einen dort wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen, welcher zur vollständigen Vertretung der Bahnverwaltung gegenüber der Großherzoglichen Regierung ermächtigt ist.

Artikel 20.

Dafern die eine oder die andere der Hohen kontrahirenden Regierungen von dem Ihr nach §. 42. des Königlich Preußischen Gesetzes vom 3. November 1838. zustehenden Rechte Gebrauch machen, und das Eigenthum der innerhalb Ihres Staatsgebietes belegenen Eisenbahnstrecke erwerben sollte, so soll, dieser Veränderung in den Eigenthumsverhältnissen ungeachtet, nie eine Unterbrechung in dem Betriebe auf der gesammten Bahn eintreten, es sollen vielmehr auch dann die wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes auf der ganzen Bahn-

Bahnlinie in diesem Vertrage getroffenen Bestimmungen, insofern nicht eine anderweite Verständigung vereinbart wird, nach wie vor in Kraft bleiben.

Artikel 21.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist der Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 31. Dezember 1866.

(L. S.) Paul Ludwig Wilhelm Jordan.
(L. S.) Ludwig August Wilhelm Heise.
(L. S.) Otto Heinrich Jaspar v. Wickede.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin bewirkt worden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).